Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 25. Februar 2021,

in der gemeindlichen Turnhalle

Öffentlicher Teil:

Beginn: 19:02 Uhr

Der 1. Bürgermeister Harald **Engbrecht** begrüßt die anwesenden **Mitglieder des Gemeinderates** sowie die der Sitzung beiwohnenden **Zuhörerinnen** und **Zuhörer**.

Sodann entschuldigt er Gemeinderat Christoph Müller.

TOP 1

Festlegung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil

Gemeinderat Sven Zipprich betritt den Saal (19:08 Uhr).

Beschluss:

Der Gemeinderat ersetzt unter TOP 11 die Ziffer ***2.500*** durch die Ziffer ***3.000***. Im Übrigen nimmt er die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung unverändert an.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift vom 10. Dezember 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 10. Dezember 2020 in der vorliegenden Form gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 3

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Kleinrinderfelder Verbandsräte, im Schulverband zu beantragen, Luftreinigungsanlagen für die Grundschule Kirchheim zu erwerben und implementieren zu lassen***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Kleinrinderfelder Verbandsräte, im Schulverband zu beantragen, Luftreinigungsanlagen für die Grundschule Kirchheim zu erwerben und implementieren zu lassen.

Abstimmung: **5 : 9** (abgelehnt)

TOP 4

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung, Angebote für ein digitales Ratsinformationssystem einzuholen und diese dem Rat vorzustellen***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, Angebote für ein digitales Ratsinformationssystem einzuholen und diese dem Rat vorzustellen.

Abstimmung: **5 : 9** (abgelehnt)

TOP 5

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung, die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für unsere Wasserversorgung bei den dafür zuständigen Behörden im Landratsamt zu beantragen***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für unsere Wasserversorgung bei den dafür zuständigen Behörden im Landratsamt zu beantragen.

Abstimmung: **5 : 9** (abgelehnt)

TOP 6

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung, eine Kostenübersicht bzgl. des Feuerwehrgerätehauses zu erstellen, insbesondere auch für die noch offene Gewerke/Maßnahmen***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Kostenübersicht bzgl. des Feuerwehrgerätehauses zu erstellen, insbesondere auch für die noch offene Gewerke/Maßnahmen.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 7

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung, die Bürger*innen über die Zahlen und Entwicklungen in der Gemeinde seit November 2019 (letzte Bürgerversammlung) zu informieren***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bürger*innen über die Zahlen und Entwicklungen in der Gemeinde seit November 2019 (letzte Bürgerversammlung) zu informieren.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 8

Antrag der SPD/Freien Bürger: ***Beratung und Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung, das Wanderwegeprojekt der SPD/Freien Bürger Kleinrinderfeld über das Regionalbudget der Allianz Waldsassengau zu beantragen und durchzuführen; sollte das Projekt durch die Allianz nicht gefördert werden, soll die Gemeinde die Kosten (ca. 4.000 €) alleine tragen***

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Wanderwegeprojekt der SPD/Freien Bürger Kleinrinderfeld über das Regionalbudget der Allianz Waldsassengau zu beantragen unter dem Vorbehalt der späteren möglichen Modifizierung.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 9

Regionale Kleinprojektförderung – Beratung und Beschluss über die Errichtung eines Backhauses auf dem Flurstück 1644

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf dem Flurstück Nr. 1644 ein Backhaus zu errichten und gibt die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 15.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2021 frei.

Abstimmung: **9 : 5**

TOP 10

Satzungswesen – Beratung und Beschluss über den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter als Verordnung. Der Verordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als **Anlage I** beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 11

Finanzwesen – Beratung und Beschluss über die Annahme einer Spende der Natursteinwerk Borst GmbH & Co. KG in Höhe von 3.000 € zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Spende der Firma Natursteinwerk Borst GmbH & Co. KG in Höhe von 3.000 € zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit anzunehmen.

Abstimmung: **14 : 0**

TOP 12

Benachrichtigungen und Anfragen

1. Der **1. Bürgermeister** trägt Benachrichtigungen zu folgenden Themen vor:

   1.1 Information zum Sachstand „Neubaugebiet“
   Erkundigungen durch den 1. BGM finden statt, der Gemeinderat wird in die Vorplanungen eingeschlossen (möglicherweise 2022).

   1.2 Information zum Sachstand „VG mit Kist und Altertheim“
   Die Gemeinde Altertheim hat in der Gemeinderatssitzung für die Gespräche zum Zusammenschluss der Gemeinden gestimmt. Das erste Gespräch der Bürgermeister von Kist, Altertheim und Kleinrinderfeld fand statt. Weitere Gespräche werden folgen.

   1.3 Information zum Sachstand „Seniorenzentrum im Simonsgarten“
   Ein Gespräch im Bauamt fand statt. Durch die Änderungen im Projekt ist das Gebäude umfassender und liegt in zwei Bebauungsgebieten. Evtl. müssen Bebauungspläne geändert/neu erstellt werden, um das Projekt zu realisieren. Mit dem Architekten finden Gespräche darüber statt.

   1.4 Information zum Sachstand „Mittagsbetreuung und Schulneubau in Kirchheim“
   Termin 01.04.2021 zum Start der Mittagsbetreuung kann eingehalten werden. Der geplante Schulneubau in Kirchheim ruht momentan.

2. Die **Mitglieder des Gemeinderates** stellen zu folgenden Themen Fragen:

   2.1 Verkehrssituation Hauptstraße: Termin Straßenbauuamt am 24.03.2021

   2.2 Kanalbefahrung abgeschlossen? Wurde abgeschlossen, Gutachten wird verfasst.

   2.3 gemeindlicher Friedhof: Fällung der Bäume – weitere Planung der Anpflanzung? Baumstümpfe werden noch entfernt. Weitere Anpflanzungen werden noch diskutiert.

   2.4 gemeindlicher Friedhof: Restauration der Mauer wird geprüft evtl. wird durch die Unterstützung ehrenamtlicher Helfer die Mauer wieder hergestellt.

2.5 Schutzinseln für Kinder: Aufkleber zur Kennzeichnung der Häuser, in der die Kinder Zuflucht finden können, werden gerade versandt.

2.6 Aufruf in der Rathaus-Post: Baumpaten wurden gesucht, viele Bürger haben sich gemeldet. Es sollen vor allem Maulbeerbäume und kleinere Bäume gepflanzt werden. Blühflächen werden ebenfalls enstehen.

2.7 Mitfahrerbank in der Geroldshäuser Straße: Standort evtl. bedenklich – wird erneut geprüft.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt ist und keine weiteren Anfragen vorgetragen werden, schließt der **1. Bürgermeister** den öffentlichen Teil der Sitzung um **21:18 Uhr**.

Der Vorsitzende:

Harald Engbrecht
1. Bürgermeister

Die Schriftführerin:

Julia Henneberger
Verwaltungsangestellte

Die Niederschrift wurde in der Sitzung vom 25. März 2021 nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Gemeinderat genehmigt.

Harald Engbrecht
Bürgermeister

ENTWURF

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Aufgrund des Artikel 51 Absätze 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Kleinrinderfeld folgende

Verordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Kleinrinderfeld.

§ 2 – Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Artikel 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 – Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 – Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 – Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 – Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

und

a) bei **Straßen der Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei **Straßen der Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei **Straßen der Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

§ 7 – Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen, das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 – Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 – Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Absatz 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Absatz 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10 – Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 – Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Absatz 2.

(2) § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 – Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Absatz 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 – Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 18. Juni 2009 außer Kraft.

Kleinrinderfeld, den 25. Februar 2021
GEMEINDE KLEINRINDERFELD:

(Siegel)

Harald Engbrecht
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Absatz 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Geroldshäuser Straße
- Hauptstraße
- Kirchheimer Straße
- Kister Straße
- Ortsdurchfahrt Limbachshof

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

nicht belegt

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Ahornweg
- Am Wengert
- Am Firschweg
- Am Grundbach
- Amselweg
- Am Speierling
- Bayernstraße
- Blumenweg
- Buchenweg
- Danziger Straße
- Deutschherrenstraße
- Eschenweg
- Forststraße
- Frankenstraße
- Friedhofpfad
- Friedhofstraße
- Frühlingstraße
- Gartenstraße
- Gerchsheimer Straße
- Guttenberger-Wald-Straße
- Hofäckerring
- In den Neun Morgen
- Jahnstraße
- Kohlplattenweg
- Krautäckerweg
- Kühler Grund
- Lerchenweg
- Lindenweg
- Maisenbacher Straße
- Maisenbachof
- Paradiesstraße
- Pfarrer-Walter-Straße
- Röckertstraße
- Schönfelder Straße
- Sudetenstraße
- Tannenstraße
- Theodor-Linsenbreder-Platz
- Ulmenweg
- Winterleitenweg
- Zum Sportplatz